

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Gettorf

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf in der Sitzung am 14.02.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Rasenreihengrabstätte (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a) für Säрге bis 1,20 m (Kindersäрге) - für 20 Jahre	250,00 €
b) für Säрге über 1,20 m - für 25 Jahre	1.450,00 €
c) für Urnen für 20 Jahre (1 Urne)	1.100,00 €
2. Gemeinschaftsgrabfelder incl. Grabfeldunterhaltung	
a) für Säрге in Rasen mit gemeinschaftlicher Kissenplatte einschl. Beschriftung für 25 Jahre	2.050,00 €
b) für Urnen in Rasen mit gemeinschaftlicher Kissenplatte einschl. Beschriftung für 20 Jahre (1 Urne)	1.525,00 €
c) Grabstätten für perinatal verstorbener Kinder für 10 Jahre	200,00 €
3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für 25 Jahre – je Grabbreite	1.250,00 €
b) Kindergrab auf dem Kindergrabfeld für 20 Jahre	300,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte incl. Grabfeldunterhaltung	
a) je Grabbreite für 25 Jahre	1.900,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 20 Jahre – für 2 Urnen (eigene Bepflanzung)	1.250,00 €
b) Baumgrabstätte für 20 Jahre mit gemeinschaftlicher Kissenplatte – für 1 Urne	1.525,00 €
c) Baumgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre pro Urnengrabbreite incl. Kissenstein	1.525,00 €
d) Inschrift auf Kissenstein pro Person – pauschal-	370,00 €

Grabnutzungsrechte aus 5.c, die vor dem 31.12.2021 geschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht für jedes Jahr der Verlängerung aus §6 :	
zu 3a) Wahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr	35,00 €
zu 3b) Kindergrab auf dem Kindergrabfeld je Breite und Jahr	8,25 €
zu 4a) Rasenwahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr	45,00 €
zu 5a) Urnenwahlgrabstätte je Jahr	17,50 €

7. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 5. berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	300,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit und Entsorgung	
a) liegendes Grabmal	55,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal bis zu einem Gewicht von 250 kg	132,00 €
c) Grabmal ab einem Gewicht von 250 kg wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet	

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung	
a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m	200,00 €
Särge über 1,20m	600,00 €
b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m	200,00 €
Särge über 1,20m	600,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	160,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle - Pauschale Kostenerstattung -	220,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	330,00 €
3. Benutzung der Rosenkranzkapelle je Trauerfeier	150,00 €

Werden beide Kapellen bei einer Trauerfeier mit anschließender Beisetzung benutzt, wird die Gebühr für die große Friedhofskapelle berechnet.

Für Kirchenmitglieder der EKD ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei.

V. **Gebühren für Ausgrabungen**

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 1.500,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 500,00 € |

VI. **Grabpflege und Erdarbeiten**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussabstimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Gettorf, den 15.02.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf
Der Kirchengemeinderat



Vorsitzende(r)





(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung



Verwaltungsleitung

Rendsburg, 25.04.22

